



Baden-Württemberg

LANDGERICHT FREIBURG

AUSSENSTELLE DES LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMTES

Landgericht Freiburg • Salzstr.17 • 79098 Freiburg

Datum 11.12.2023
Name Frau Jäggle
Durchwahl 0761 205-2012
E-Mail gudrun.jaegle
@lgfreiburg.justiz.bwl.de
Aktenzeichen E 223
(Bitte bei Antwort angeben)



Informatorische Teilnahme am mündlichen Teil der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Freiburg i. Br.

An der mündlichen Prüfung im Ersten juristischen Staatsexamen in Freiburg können Studenten der Rechtswissenschaften, die mindestens im 6. Fachsemester stehen, als Zuhörer teilnehmen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Zustimmung durch den Präsidenten des Landgerichts - Außenstelle des Landesjustizprüfungsamtes - Freiburg.

Interessenten für die mündliche Prüfung Herbst 2023, die voraussichtlich in der Zeit vom 08.01.2024. bis 30.01.2024 stattfindet, haben Gelegenheit sich am

Dienstag, den 19.12.2023

und

Mittwoch, den 20.12.2023

jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

vor Zimmer 1027 im Landgericht, Salzstr.17 für **einen** Termin anzumelden. Terminwünsche werden bei der Anmeldung nach Möglichkeit berücksichtigt, eine Prüferauswahl ist dagegen nicht möglich.

Salzstr. 17 • 79098 Freiburg • Telefon 0761 205-0 • Telefax 0761 205-2030 • Straßenbahnhaltestelle: Bertoldsbrunnen oder Oberlinden
poststelle@lgfreiburg.justiz.bwl.de • www.lg-freiburg.de • www.service-bw.de • Sprechzeiten: 09:00 - 15:30 Uhr, Freitag bis 12:00 Uhr
Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg • Baden-Württembergische Bank Reutlingen • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 746 95345 05
IBAN: DE82 6005 0101 7469 5345 05 BIC/Swift: SOLADEST

Bei Überweisung bitte obiges Aktenzeichen und Kassenzahlen-Nr. 9880483000016 angeben.

Für die Zulassung von Zuhörern gelten die folgenden Grundsätze:

1. Interessenten dürfen nur einmal in derselben Prüfungskampagne zugelassen werden.
2. Eine Zulassung als Zuhörer sollte nur an dem Prüfungsort erfolgen, an dem der Interessent später selbst geprüft werden will.
3. Examenskandidaten der laufenden Prüfung dürfen nicht als Zuhörer zugelassen werden.
4. Mitschreiben und das Fertigen von Aufzeichnungen auf Tonträgern aller Art ist nicht gestattet. Erlaubt ist jedoch das Mitbringen des eigenen Gesetzestextes zum Zwecke der „Selbstprüfung“.

**Ergänzend weise ich noch darauf hin, dass eine Zulassung als Zuhörer nur an den obigen Terminen erfolgen kann.
Eine telefonische Terminvereinbarung ist nicht möglich.
Man kann sich jedoch durch einen Vertreter eintragen lassen.
Der ausgewählte Termin ist bindend.
Änderungen sind später nicht mehr möglich.**

Ferner bitte ich, zu den Prüfungsterminen rechtzeitig zu erscheinen, sich bei dem Aufsichtsführenden zu melden und **mit Studentenausweis auszuweisen.**

In Vertretung

gez. Jägle
Justizangestellte